

Zweite Änderung zur Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan „Hüttenholz“ der Stadt Ilmenau

vom 10. Mai 2002

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 01.03.2002 (GVBl. S. 161), und des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Art. 18 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau für die Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan „Hüttenholz“ der Stadt Ilmenau vom 30. März 1995 folgende Änderung:

Artikel 1 Änderung zur Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan „Hüttenholz“ der Stadt Ilmenau

In § 8 Ordnungswidrigkeiten - Geldbuße wird im Satz 2
die Angabe „50.000,00 DM“ durch „25.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zweite Änderung zur Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan „Hüttenholz“ der Stadt Ilmenau in der Fassung vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, 10. Mai 2002

Hinweis:

Die Zweite Änderung zur Satzung zur Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan „Hüttenholz“ der Stadt Ilmenau vom 10. Mai 2002 ist in der vorliegenden Fassung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 24.01.2002, Aktenzeichen 211-4104-ARN-029 genehmigt.